

# GEMEINDE INNERNZELL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG  
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Gemeinde Innernzell | Marktplatz 16 | 94513 Schönberg



**Gemeinde Innernzell**  
Marktplatz 16  
94513 Schönberg

Tel.: (08554) 735  
Fax: (08554) 1400

info@innernzell.de  
www.innernzell.de

**Öffnungszeiten**  
Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00  
Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und  
nach Vereinbarung

**Ansprechpartner**  
Helmut Hörtreiter  
**Telefon**  
(08554) 9604-0  
**E-Mail**  
helmut.hoertreiter  
@vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Schönberg, 25. Juni 2024

## BEKANNTMACHUNG

über die

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans  
„SO PV-Anlage Ohhof“;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;**

Der Gemeinderat Innernzell hat in der Sitzung am 11.12.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Anlage Ohhof“ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 03.01.2022 bekannt gemacht. Gleichzeitig hat der Gemeinderat Innernzell im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 16 beschlossen, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Auf die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in einer gesonderten Bekanntmachung hingewiesen.

Der ursprüngliche Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 15.11.2022 wurde bereits am 15.11.2022 gebilligt. Aufgrund wesentlicher Planänderungen, die die Grundzüge der Planung berührt haben, wurde ein neuer Vorentwurf durch das Planungsbüro Nicolay, Heidestraße 21, 94060 Pocking gefertigt und in der Sitzung am 23.01.2024 nochmals durch den Gemeinderat gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flur-Nrn. 2397 und 2398 der Gemarkung Innernzell und hat eine Gesamtfläche von 51.356 m<sup>2</sup>. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sondergebietes für regenerative Energien – Sonnenenergie. Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Gemeinde Innernzell beabsichtigt den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht als Satzung zu beschließen und hat hierzu den Vorentwurf in der Fassung vom 23.01.2024, gefertigt durch das Planungsbüro Nicolay, Heidestraße 21, 94060 Pocking, zum Zwecke der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB – wie bereits erwähnt – in der öffentlichen Sitzung am 23.01.2024 gebilligt. Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M =1:1000 vom 20.05.2024.

Raiffeisenbank eG Deggendorf – Plattling - Sonnenwald IBAN: DE55 7416 0025 0002 8142 42 BIC: GENODEF1DEG  
Sparkasse Freyung-Grafenau IBAN: DE45 7405 1230 0190 1003 05 BIC: BYLADEM1FRG





Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, über die Planung frühzeitig unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Der hierzu erstellte Vorentwurf des Bebauungsplanes, wurde mit der Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 19.02.2024 bis einschl. 22.03.2024 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.Nr. 3/1. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

In der Sitzung vom 11.06.2024 wurden die eingegangenen Einwände der Fachstellen und Bürger behandelt. Dabei ergaben sich folgende umweltbezogene Stellungnahmen:

#### **Schutzgut Mensch**

- Stellungnahme Josef Köck, Gaiging 2, 94548 Innernzell,
- Stellungnahme Landratsamt Freyung-Grafenau – Techn. Umweltschutz
- Stellungnahme Bayernwerk Netz GmbH, Regensburg

#### Beschreibung:

Es befindet sich einzelner Hof im Norden anschließend an den geplanten PV-Park. Dies ist der Eigentümer der Fläche. Ansonsten sind weitere Gebäude mindestens 200m entfernt.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Markierte Wander- und Radwege werden nicht berührt.

#### Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese wegen der Bahnlinie, der Straße und aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich.

Es ist davon auszugehen, dass Blendwirkungen im Bereich von 100m in südlicher, westlicher und östlicher Richtung vorliegen können. Da hier jedoch die vorhandenen Waldflächen liegen, ist von keiner störenden Blendwirkung auszugehen.

Das Vorhaben wird teilweise mit einer Hecke eingegrünt. Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten.

Grundsätzlich kann durch eine PV-Freiflächenanlage im Bereich von 100m im Süden, Osten und Westen eine Blendwirkung auftreten.

Das Blendschutzgutachten zeigt dabei auf, dass es aber aufgrund der Lage und Topographie zu keiner nennenswerten Blendung von Anwohnern oder dem Verkehr kommen wird.

Die Wahrnehmung wird hauptsächlich durch die im Norden angrenzende Siedlung Ohhof sein. Hier befinden sich allerdings in unmittelbarer Nähe (bis 100m Abstand) nur das Wohngebäude des Flächeneigentümers sowie Nebengebäude und Stallungen. Durch die geplante Eingrünung werden die Auswirkungen geringgehalten. Zudem sind die Wechselrichter und Trafogebäude an der zur Bebauung abgewandten Südseite zu errichten. Somit sind auch mit keinen Lärmemissionen zu rechnen. Zudem befindet sich das Vorhaben eingebettet in vorhandene Waldflächen. Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetische Felder entstehen.



Ergebnis:

Es ist insgesamt von mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

**Schutzgut Arten und Lebensräume**

- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Beschreibung:

Die geplante Modulfläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Die Ackerfläche ist als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz) potenziell geeignet. Die Habitat Eignung wird durch die Bebauung im Norden, sowie durch die angrenzende Bundesstraße eingeschränkt. Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 5.2.4

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume (landwirtschaftliche Ackerfläche und landwirtschaftliche Grünflächen).

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zum Mindestabstand von Unterkante Zaun zu Bodenoberfläche erhalten (Mindestabstand 15cm).

Die geplante Strauchhecke erhöht die Habitatvielfalt ohne die Kulissenwirkung auf angrenzende Ackerflächen signifikant zu erhöhen.

Ergebnis:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

**Schutzgut Boden**

- Stellungnahme Bund Naturschutz

Beschreibung:

Im Geltungsbereich befindet sich überwiegend Granit sowie tlw. Lehm und Sandauffüllungen (Quelle: bayernatlas). Die Böden sind sehr wasserdurchlässig. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als mittel einzustufen. Sowohl das Grundstück als auch die unmittelbare Umgebung ist Altlastenfrei.

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken sich auf die kleinflächige Errichtung eines Wechselrichtergebäudes sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.



Ergebnis:

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wieseneinsaat, extensive Wiesenflächen mit heimischen Gräsern). Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

**Schutzgut Wasser**

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen. Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Ergebnis:

Insgesamt ist von **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zu:

- Grundwasser und Bodenschutz, Oberflächengewässer und wassersensibler Bereich, Sonstiges

**Schutzgut Landschaftsbild**

- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forsten, Regionaler Planungsverband, Regierung von Niederbayern, Landratsamt Freyung-Grafenau Sachgebiet 41

Beschreibung:

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Ackerbau geprägt. In westlicher Richtung befindet sich die Gemeinde Innernzell und in südöstlicher Richtung die Marktgemeinde Schönberg. Angrenzend an das Grundstück verläuft entlang der Nordgrenze und der Ostgrenze die Bundesstraße 533.

Zudem befindet sich im Norden angrenzend der Ortsteil Ohhof. Durch die vorhandenen Waldflächen im Süden, im Westen und im Osten ist die Einsehbarkeit eingeschränkt. Wichtige Blickbezüge werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit den geplanten Eingrünungsmaßnahmen durch eine 2-reihige Heckenpflanzung wird eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Grundsätzlich kann durch eine PV-Freiflächenanlage im Bereich von 100m im Süden, Osten und Westen eine Blendwirkung auftreten.

Das Blendschutzgutachten zeigt dabei auf, dass es aber aufgrund der Lage und Topographie zu keiner nennenswerten Blendung von Anwohnern oder dem Verkehr kommen wird. Die Wahrnehmung wird hauptsächlich durch die im Norden angrenzende



Siedlung Ohhof sein. Hier befinden sich allerdings in unmittelbarer Nähe (bis 100m Abstand) nur das Wohngebäude des Flächeneigentümers sowie Nebengebäude und Stallungen. Durch die geplante Eingrünung werden die Auswirkungen geringgehalten. Zudem sind die Wechselrichter und Trafogebäude an der zur Bebauung abgewandten Südseite zu errichten. Somit sind auch mit keinen Lärmemissionen zu rechnen.

Bei Pflanzungen entlang von Landwirtschaftlichen Flächen sind die Mindestabstände lt. AGBGB Art. 47 und 48 einzuhalten.

Es befinden sich keine weiteren Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Nähe, weshalb es auch keine negativen Summationsauswirkungen mit den bestehenden Anlagen geben wird.

#### Ergebnis:

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit

#### **Schutzgut Klima und Luft**

##### Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

##### Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

#### **Schutzgut: Kultur- und Sachgüter:**

- keine konkreten Hinweise und Stellungnahmen eingegangen

##### Beschreibung:

Im Bereich der geplanten Fläche ist kein Bodendenkmal bekannt.

##### Auswirkungen:

Da keine Grabarbeiten geplant sind, sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Die Auswirkungen sind als gering einzustufen.

#### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt /werden nicht berührt.

#### **Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker und landwirtschaftliche Grünflächen) auszugehen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.



Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11.06.2024 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO PV-Anlage Ohhof“ mit Begründung und Erläuterung liegt vom

**08.07.2024 bis einschließlich 12.08.2024**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Marktplatz 16, 94513 Schönberg, Zimmer Nr. 3, 1. OG, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind ab dem **05.07.2024** auch **im Internet** unter [www.innernzell.de](http://www.innernzell.de) abrufbar. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können im Internet unter <http://www.innernzell.de/bauleitplanung/> und unter [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingesehen werden. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Unterlagen wird auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) verwiesen.

Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen auch gerne per E-Mail an [carina.weber@vg-schoenberg.de](mailto:carina.weber@vg-schoenberg.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans (die Änderung, Ergänzung bzw. Aufhebung des Flächennutzungsplans) nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

GEMEINDE INNERNZELL

Josef Kern

Erster Bürgermeister

an: \_\_\_\_\_  
ab: \_\_\_\_\_